

Bericht über die Prüfung der
Abspaltung von Teilen des Vermögens
der

Siemens Aktiengesellschaft,
Berlin und München,

auf die

OSRAM Licht AG, München,
nach § 125 i.V.m. §§ 9 ff. UmwG

Inhalt	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	5
B. Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung	8
C. Darstellung der beabsichtigten Strukturmaßnahmen im Siemens-Konzern	12
D. Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrages	14
I. Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben	14
1. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)	14
2. Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	14
3. Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)	15
4. Einzelheiten zur Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)	17
5. Zeitpunkt der Bilanzgewinnbeteiligung (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)	18
6. Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)	19
7. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)	19
8. Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	22
9. Vermögensaufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)	24
10. Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)	25
11. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)	26
II. Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags	26
E. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses	27

Anlagen

1. Beschluss des Landgerichtes München I vom 30. Juli 2012 zur Bestellung der Rölf's RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Spaltungsprüfer im Rahmen einer Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG
2. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
e.V.	eingetragener Verein
€	Euro
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Abteilung B des deutschen Handelsregisters
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Buchstabe
Nr.	Nummer
S.	Seite / Satz
Siemens AG	Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München
sog.	so genannte/r
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
XETRA	Exchange Electronic Trading

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München,

(nachfolgend auch „**Siemens AG**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“)

beabsichtigt, einen Teil ihres Vermögens im Wege der Abspaltung zur Aufnahme durch Übertragung dieses Teils als Gesamtheit auf die

OSRAM Licht AG, München,

(nachfolgend auch „**übernehmende Gesellschaft**“)

gegen Gewährung von Aktien der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG zu übertragen.

Auf gemeinsamen Antrag der Vorstände der Siemens AG und der OSRAM Licht AG (damals noch firmierend als „Kyros A AG“) wurde die Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, mit Beschluss vom 30. Juli 2012 durch das Landgericht München I zum Spaltungsprüfer gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 9 Abs. 1, 10 UmwG ausgewählt und bestellt (Anlage 1).

Die Vorstände der Siemens AG und der OSRAM Licht AG haben am 28. November 2012 einen Abspaltungs- und Übernahmevertrag geschlossen (UR-Nr. 3595 G/2012 des Notars Dr. Tilman Götte, München). Die Hauptversammlung der Siemens AG soll am 23. Januar 2013 gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG über den Abspaltungs- und Übernahmevertrag beschließen. Zuvor soll der Abspaltungs- und Übernahmevertrag der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG im Januar 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Abspaltung umfasst sämtliche Geschäftsanteile der Siemens AG an der OSRAM Beteiligung GmbH, München („abzuspaltendes Vermögen“).

Die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG mit Wirkung zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr

(„Abspaltungstichtag“). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG die Handlungen, die das abzusplattende Vermögen betreffen, als für Rechnung der OSRAM Licht AG vorgenommen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben uns im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegen:

- Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen vom 28. November 2012 (UR-Nr. 3595 G/2012 des Notars Dr. Tilman Götte, München) sowie die vorangegangenen Entwürfe;
- Gemeinsamer Spaltungsbericht der Vorstände der Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München, und der OSRAM Licht AG, München, über die Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an OSRAM gem. § 127 S. 1 UmwG vom 28. November 2012 (nachfolgend auch „Gemeinsamer Spaltungsbericht“) sowie die vorangegangenen Entwürfe;
- Durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüfte Jahresbilanz der Siemens AG zum 30. September 2012 (nachfolgend auch „Schlussbilanz“ gem. § 125 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG);
- Abspaltungsbilanz zum 1. Oktober 2012;
- Depotauszug der Siemens AG über die bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags gehaltenen eigenen Aktien;
- Handelsregisterauszüge der OSRAM Licht AG und der Siemens AG;
- Satzungen der OSRAM Licht AG und der Siemens AG.

Als Auskunftspersonen standen uns insbesondere die von den Vorständen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG benannten Mitarbeiter sowie die benannten Berater zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte sind uns erteilt worden.

Die Vorstände der OSRAM Licht AG und der Siemens AG haben uns gegenüber eine gemeinsame Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin schriftlich versichert, dass uns sämtliche nach ihrer Einschätzung für unsere Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind.

Bei unserer Prüfung haben wir die Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. „Zur Verschmelzungsprüfung nach § 340b Abs. 4 AktG“ (HFA 6/1988), welche sinngemäß auch bei der Spaltung gilt, berücksichtigt. Die früheren §§ 339 ff. AktG sind im Jahr 1995 durch die entsprechenden Vorschriften des Umwandlungsgesetzes abgelöst worden.

Wir haben unsere Tätigkeiten – mit Unterbrechungen – vom 26. September bis zum 30. November 2012 in unseren Geschäftsräumen in Düsseldorf durchgeführt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der Geschäftsführungen der beteiligten Gesellschaften vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand einer Vertragsprüfung.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Dritten gegenüber sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen einschlägig. Für unsere Verantwortlichkeit gegenüber den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften und ihren Aktionären gilt §§ 125 S. 1, 11 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 323 HGB.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung

Gegenstand der Spaltungsprüfung ist gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 9, 60 UmwG der Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Dieser ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit der in ihm enthaltenen Angaben zu prüfen.

Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der **Vollständigkeit** des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den in § 126 Abs. 1 UmwG geforderten Angaben folgender Mindestinhalt des Abspaltungs- und Übernahmevertrags:

- die Firma und der Sitz der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger;
- die Vereinbarung über die Übertragung des Teils des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger;
- das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung bei dem übernehmenden Rechtsträger;
- die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers;
- der Zeitpunkt, von dem an diese Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf diesen Anspruch;
- der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Spaltungstichtag);
- die Rechte, welche der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genußrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
- jeder besondere Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt wird;

- die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile;
- die Aufteilung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers auf die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers sowie der Maßstab für die Aufteilung;
- die Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

Fakultative Bestandteile des Abspaltungs- und Übernahmevertrags können in Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht nicht auf Vollständigkeit geprüft werden, unterliegen aber als Vertragsbestandteile der Richtigkeitskontrolle.

Die Prüfung der **Richtigkeit** der (gesetzlichen und fakultativen) Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag befasst sich damit, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Maßgeblich ist, dass der dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu Grunde gelegte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht sowie ggf. die Prognosen und Einschätzungen plausibel sind. Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit und / oder Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf im Prüfungsbericht hinzuweisen.

Im Mittelpunkt der Spaltungsprüfung steht die Angemessenheit des im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgeschlagenen Zuteilungsverhältnisses, nach dem Aktien der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG gewährt werden sollen (sog. Umtauschverhältnis nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG).

Nach § 125 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ist hierzu im Prüfungsbericht anzugeben,

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist,
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,
- welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und

der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.

Das Vorgehen zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 UmwG gehen jedoch grundsätzlich davon aus, dass Unternehmensbewertungen erforderlich sind.

Wie unter Abschnitt D.I.3. unseres Prüfungsberichts ausführlich dargestellt, ist im vorliegenden Fall zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses keine vergleichende Unternehmensbewertung des übertragenden Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich, da bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Identität der Bewertungsobjekte besteht.

Vor diesem Hintergrund entfallen in unserem Prüfungsbericht Angaben zu vorgenommenen Bewertungen, deren methodischer Konsistenz und inhaltlicher Prämissen, der Ableitung zugrunde liegender Daten und der Plausibilität von Zukunftseinschätzungen sowie Angaben zu besonderen Schwierigkeiten der Bewertung.

Da im vorliegenden Fall keine Aktien umgetauscht, sondern neu geschaffene Aktien der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG ausgegeben werden, wird nachfolgend statt vom „Umtauschverhältnis“ vom „Zuteilungsverhältnis“ gesprochen.

Die Vorstände der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger haben gem. § 127 S. 1 UmwG einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Vertrag oder sein Entwurf im einzelnen und bei Abspaltung insbesondere das Umtauschverhältnis der Anteile oder die Angaben über die Mitgliedschaften bei dem übernehmenden Rechtsträger, der Maßstab für ihre Aufteilung sowie ggf. die Höhe einer anzubietenden Barabfindung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden („Spaltungsbericht“). Der Spaltungsbericht kann von den Vorständen der beteiligten Rechtsträger auch gemeinsam erstattet werden.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des unter dem Datum vom 28. November 2012 erstellten Gemeinsamen Spaltungsberichts der Vorstände der Siemens AG und der OSRAM Licht AG waren, ebenso wie die Zweckmäßigkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, nicht Gegenstand unserer Prüfung. Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir uns nur

insoweit mit dem Gemeinsamen Spaltungsbericht befasst, als er wesentliche Angaben über den Prüfungsgegenstand enthält.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Unser Prüfungsbericht gibt das Ergebnis unserer Prüfung der Abspaltung wieder.

C. Darstellung der beabsichtigten Strukturmaßnahmen im Siemens-Konzern

Die Siemens AG mit Sitz in Berlin und München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684, beabsichtigt, ihre ehemalige Division OSRAM zu verselbständigen und im Wege der Abspaltung auf die OSRAM Licht AG (vormals firmierend als Kyros A AG) mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199675, an die Börse zu bringen. Zu diesem Zweck haben beide Gesellschaften unter dem Datum vom 28. November 2012 einen Abspaltungs- und Übernahmevertrag geschlossen. Die OSRAM Licht AG ist derzeit und bis zum Wirksamwerden der Abspaltung eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Siemens AG.

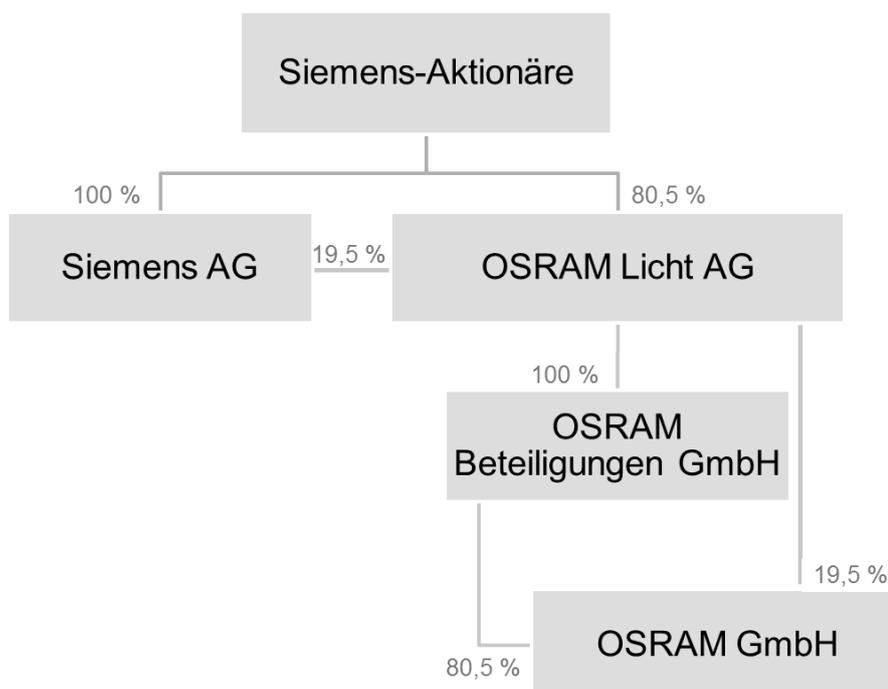
Die ehemalige Division OSRAM ist rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der OSRAM GmbH (vormals firmierend als OSRAM AG) mit Sitz in München zusammengefasst, einer ehemals vollständig direkt gehaltenen Tochtergesellschaft der Siemens AG. Die Siemens AG hat mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2012 80,5 % der Anteile der OSRAM GmbH (damals noch firmierend als OSRAM AG) im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen gemischte Sacheinlage in die OSRAM Beteiligungen GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199970, eingebracht. Die Erhöhung des Stammkapitals der OSRAM Beteiligungen GmbH wurde am 10. Oktober 2012 in deren Handelsregister eingetragen. Die OSRAM Beteiligungen GmbH ist bis zum Wirksamwerden der Abspaltung eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Siemens AG.

Durch Einbringungsvertrag zwischen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG vom 28. November 2012 (UR-Nr. 3595 G/2012 des Notars Dr. Tilman Götte, München) hat sich die Siemens AG verpflichtet, die restlichen 19,5 % der Anteile der OSRAM GmbH im Rahmen einer gemischten Sacheinlage mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in die OSRAM Licht AG einzubringen. Die als Gegenleistung zu gewährenden Aktien an der OSRAM Licht AG werden im Wege einer Sachkapitalerhöhung geschaffen. Einen entsprechenden Beschluss hat die Hauptversammlung der OSRAM Licht AG am 28. November 2012 gefasst. Danach wird die OSRAM Licht AG ihr Grundkapital von € 50.000 um € 20.364.433 auf € 20.414.433 erhöhen durch Ausgabe von 20.364.433 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je € 1, zu einem Ausgabebetrag von je € 1, d.h. zu einem Gesamtausgabebetrag von € 20.364.433. Die neuen Aktien werden von der Siemens AG gezeichnet und sind ab dem

1. Oktober 2012 gewinnberechtigt. Nach Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister der OSRAM Licht AG wird diese 19,5 % der Anteile der OSRAM GmbH halten.

Sämtliche Geschäftsanteile der OSRAM Beteiligungen GmbH werden nach Maßgabe des am 28. November 2012 beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die OSRAM Licht AG übertragen, so dass diese mit Wirksamwerden der Abspaltung das gesamte Stammkapital der OSRAM GmbH mittel- und unmittelbar hält. Als Gegenleistung für das im Rahmen der Abspaltung übertragene Vermögen der Siemens AG werden die Aktionäre der Siemens AG nach Maßgabe des Abspaltungs- und Übernahmevertrags 84.274.967 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) der OSRAM Licht AG erhalten (entsprechend 80,5 % des zukünftigen Grundkapitals), die im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei der OSRAM Licht AG geschaffen werden. Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Aktien der OSRAM Licht AG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse München und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung ergibt sich damit folgende Beteiligungsstruktur:



D. Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrages

I. Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben

Zum notwendigen Mindestinhalt nach § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG des uns zur Prüfung vorgelegten Abspaltungs- und Übernahmevertrags stellen wir Folgendes fest:

1. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Firma und Sitz der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger sind im Abspaltungs- und Übernahmevertrag genannt und entsprechen jeweils den Satzungen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG sowie den Eintragungen der bei den Amtsgerichten Charlottenburg und München geführten Handelsregister. Damit nennt der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zutreffend die an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften mit den erforderlichen Angaben.

2. Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Nach § 1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags überträgt die Siemens AG (übertragender Rechtsträger) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG den in § 5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten (abzuspaltendes Vermögen) als Gesamtheit auf die OSRAM Licht AG (übernehmender Rechtsträger) gegen Gewährung von Aktien der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG gem. § 10 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme).

Diese Vereinbarung bestimmt zutreffend den Vermögensübergang durch Abspaltung zur Aufnahme auf die OSRAM Licht AG.

Bei Wirksamwerden der Abspaltung durch Eintragung in die beiden Handelsregister der Siemens AG als übertragenden Rechtsträger erfolgt die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens mit dinglicher Wirkung. In § 6.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags

wird zutreffend festgestellt, dass die zeitlich spätere Eintragung bei dem Amtsgericht Charlottenburg oder München maßgeblich ist.

Das nach § 5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags abzuspalten- de Vermögen besteht aus sämtlichen Geschäftsanteilen der Siemens AG an der OSRAM Beteiligungen GmbH, nämlich 25.100 Geschäftsanteilen mit den Nummern 1 bis 25.100 und einem Nennbetrag von je € 1. Die Übertragung erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die Zeit ab dem Abspaltungstichtag.

Ausweislich der uns vorgelegten Unterlagen sind die Angaben bzgl. des abzuspalten- den Vermögens sachlich zutreffend.

3. Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)

Die Aktionäre der Siemens AG erhalten nach § 10 des Abspaltungs- und Übernahme- vertrags als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspalten- den Vermögens auf die OSRAM Licht AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) kosten- frei für je zehn nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens AG eine nenn- wertlose Stückaktie (Namensaktie) an der OSRAM Licht AG. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

Das so bestimmte Zuteilungsverhältnis nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG wird grundsätzlich aus dem Verhältnis des Werts des abzuspalten- den Vermögens, also der Anteile der Siemens AG an der OSRAM Beteiligungen GmbH, zum Wert des übernehmenden Rechtsträgers, also der OSRAM Licht AG, ermittelt.

Vorliegend war zutreffend zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses keine verglichen- de Unternehmensbewertung des abzuspalten- den Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich. Das abgespalten- e Vermögen und der übernehmende Rechts- träger umfassen als einzigen wertrelevanten Vermögensgegenstand jeweils 80,5 % bzw. 19,5 % der Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH. Damit besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Identität der Bewertungsobjekte. Das Wertverhältnis zwischen abzu- spaltendem Vermögen und übernehmendem Rechtsträger beträgt damit 80,5 : 19,5.

Durch die zur Durchführung der Abspaltung auszugebende Anzahl von 84.274.967 neuen Aktien der OSRAM Licht AG wird sichergestellt, dass bei Wirksamwerden der Abspaltung 80,5 % der Aktien der OSRAM Licht AG von den Aktionären der Siemens AG gehalten werden und 19,5 % der Aktien der OSRAM Licht AG von der Siemens AG gehalten werden. Im Ergebnis wird durch die Zahl der zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden Aktien sichergestellt, dass das Beteiligungsverhältnis an der OSRAM Licht AG bei Wirksamwerden der Abspaltung exakt der Wertrelation zwischen abzuspaltem Vermögen und aufnehmendem Rechtsträger entspricht.

Die Gewährung der Aktien der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG soll im vorliegenden Fall verhältnismäßig erfolgen, d.h. jeder Aktionär der Siemens AG erhält von den zur Durchführung der Abspaltung neu geschaffenen 84.274.967 Aktien der OSRAM Licht AG eine Anzahl nach Maßgabe seiner Beteiligung an der Siemens AG (vgl. § 128 S. 2 UmwG) im gleichen Verhältnis. Damit ist sichergestellt, dass die Anteilsinhaber der Siemens AG vor und nach der Abspaltung keine Vermögensveränderung hinnehmen müssen.

Nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist vorgesehen, dass umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der OSRAM Licht AG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse München und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden sollen. Zutreffend ist damit nach § 125 S. 1 i.V.m. § 29 UmwG den Aktionären der Siemens AG keine Abfindung anzubieten. Auch insoweit ist eine Unternehmensbewertung des abgespaltenen Vermögens oder des übernehmenden Rechtsträgers nicht erforderlich.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass Methode, Vorgehensweise und Ergebnis zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses sachgerecht, plausibel und angemessen sind und zu einer verhältnismäßigen Gewährung der Aktien der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG führen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zum Zuteilungsverhältnis den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG und sind vollständig und richtig.

4. Einzelheiten zur Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)

Die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile sind im Abspaltungs- und Übernahmevertrag wie folgt geregelt:

Zur Durchführung der Abspaltung wird die OSRAM Licht AG gem. § 10.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ihr Grundkapital um € 84.274.967 durch Ausgabe von 84.274.967 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) an der OSRAM Licht AG erhöhen, die die Aktionäre der Siemens AG als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattendes Vermögens nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) erhalten. Die neuen Aktien haben einen Anteil am Grundkapital von je € 1. Dabei wurde zutreffend berücksichtigt, dass die von der Siemens AG als eigene Aktien gehaltenen Aktien gem. § 131 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigt sind.

Ausweislich § 10.5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags hat die Siemens AG die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der OSRAM Licht AG und deren Aushändigung an die zuteilungsberechtigten Aktionäre der Siemens AG bestellt. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird der Deutsche Bank AG vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt. Die Deutsche Bank AG wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG den zuteilungsberechtigten Aktionären der Siemens AG zu verschaffen.

Die Vertragsparteien haben sich im Abspaltungs- und Übernahmevertrag verpflichtet, alle Maßnahmen vorzunehmen, die erforderlich oder zweckdienlich sind, damit im Anschluss an das Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der OSRAM Licht AG umgehend zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse München und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Nach § 18 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden die mit der Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und der Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung ins Handelsregister, des Gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung, der Prüfungen im Zusammenhang mit Sachkapitalerhöhung und Nachgründung und der geplanten Börsenzulassung sowie der

jeweils dazugehörenden Kosten für Berater und Banken) von der Siemens AG getragen. Mit der Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung entstehende Verkehrssteuern, insbesondere etwaige Grunderwerbsteuern, trägt die Siemens AG. Im Übrigen entstehende Steuern trägt diejenige Vertragspartei, die nach Maßgabe der Steuergesetze Steuerschuldner ist.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu den Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG und sind vollständig und richtig.

5. Zeitpunkt der Bilanzgewinnteilhabe (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)

Nach § 10.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sind die von der OSRAM Licht AG zu gewährenden Aktien für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2012 gewinnberechtigt.

Der Zeitpunkt der Gewinnberechtigung der von der OSRAM Licht AG zu gewährenden Aktien entspricht dem Abspaltungsstichtag (siehe den folgenden Abschnitt D.I.6.). Sollte die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 10. November 2013 in die beiden Handelsregister der Siemens AG bei den Amtsgerichten Charlottenburg und München eingetragen worden sein, verschiebt sich der Abspaltungsstichtag (§ 4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags) und entsprechend der Beginn der Gewinnberechtigung auf den 1. Oktober 2013. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 10. November des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung entsprechend jeweils um ein Jahr.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag bzgl. des Zeitpunkts der Bilanzgewinnteilhabe den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und sind vollständig und richtig.

6. Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

Die Übertragung des abzusplattendes Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG mit Wirkung zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr (Abspaltungsstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG die Handlungen, die das abzusplattendes Vermögen betreffen, als für Rechnung der OSRAM Licht AG vorgenommen (§ 2.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Der Spaltungsstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden Siemens AG zum 30. September 2012 (§ 3.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags) sachlich zutreffend unmittelbar nach.

Für den Fall, dass die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 10. November 2013 in die Handelsregister der Siemens AG bei den Amtsgerichten Charlottenburg und München eingetragen worden sein sollte, verschiebt sich der Abspaltungsstichtag auf den 1. Oktober 2013, 0.00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 10. November des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Abspaltungsstichtag entsprechend jeweils um ein Jahr (§ 4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zum Spaltungsstichtag den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG und sind vollständig und richtig.

7. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

Die nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG anzugebenden Rechte, welche die OSRAM Licht AG als übernehmender Rechtsträger einzelnen Anteilhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen, sind in § 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags geregelt.

Die Siemens AG und ihre Konzerngesellschaften haben Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Siemens AG sowie Organmitgliedern und Mitarbeitern von Siemens-

Konzerngesellschaften einschließlich der Organmitglieder und Mitarbeiter des zukünftigen OSRAM-Konzerns verschiedene Zusagen auf nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens AG im Rahmen aktienbasierter Vergütungs- bzw. von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gemacht oder werden solche Zusagen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung noch einräumen.

Nach § 11.2 a) des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden die Rechte aus Aktienzusagen an Berechtigte, die nicht unter § 11.2 b) des Abspaltungs- und Übernahmevertrags fallen, nach den in Anlage 11.2 a) zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag dargestellten Regeln angepasst.

Die Berechtigten erhalten danach bei Fälligkeit der Aktienzusage zusätzlich zu der Anzahl nennwertloser Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens AG, auf die bei Fälligkeit ein Anspruch besteht (auch wenn dieser nach Ermessensentscheidung oder regulär in bar abgefunden wird), jeweils eine Barzahlung für die rechnerische Anzahl an nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) an der OSRAM Licht AG, die sich unter Zugrundelegung der Anzahl der fälligen Siemens-Aktien aus dem in § 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Verhältnis ergibt. Die Barzahlung wird nach den zugrundeliegenden Regelungen der jeweiligen Aktienzusage ermittelt, die für eine Barabfindung bzw. einen Barausgleich für Aktien der Siemens AG gelten würden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des maßgeblichen Kurses der Aktie der Siemens AG der maßgebliche Kurs der Aktie der OSRAM Licht AG tritt. Diese Regelung gilt gleichermaßen für den Fall, dass nach den zugrundeliegenden Bestimmungen einer Aktienzusage bei Überschreitung eines bestimmten Zielerreichungsgrades eine zusätzliche rechnerische Anzahl an Siemens-Aktien durch Barzahlung entgolten wird; in diesem Fall gilt die rechnerische Anzahl an zusätzlichen Siemens-Aktien für Zwecke dieser Regelung bei Fälligkeit der Aktienzusage ebenfalls als fällige Siemens-Aktien. Gleiches gilt für den Fall, dass sich bei Anwendung der Anpassungsregel ein Teilrecht an Aktien der OSRAM Licht AG ergibt.

Einzelne Vergütungs- bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sehen vor, dass die Anzahl der zu gewährenden Aktien von der Erreichung bestimmter Ziele abhängig ist und diese Zielerreichung u.a. dadurch beeinflusst wird, wie sich der Börsenkurs der Siemens-Aktie während der Sperrfrist der Aktienzusagen im Verhältnis zu den Börsenkursen bestimmter anderer Unternehmen entwickelt. Das jeweilige zuständige Organ kann nach Wirksamwerden der Abspaltung entscheiden, ob vor dem Hintergrund der Abspaltung und der Auswirkung auf den Kurs der Siemens-Aktie bei der Ermittlung der Kurswerte von den

Vorgaben der zugrundeliegenden Regelungen abgewichen wird (Anlage 11.2 a) lit. d des Abspaltungs- und Übernahmevertrags), soweit die Bedingungen für ein solches Abweichen in den zugrundeliegenden Regelungen erfüllt sind.

Für die Berechtigten, die zukünftig Organmitglieder und Mitarbeiter des OSRAM-Konzerns sein werden und die als unmittelbare Folge des Wirksamwerdens der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, sieht § 11.2 b) des Abspaltungs- und Übernahmevertrags eine Abfindung vor, welche sich nach den in Anlage 11.2 b) zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag niedergelegten Regeln richtet. Die Ansprüche dieser Berechtigten aus den Aktienzusagen erlöschen mit der Abspaltung und werden unverzüglich in bar abgefunden bzw. ausgeglichen.

Die Barabfindung der aktienbasierten Vergütungsprogramme wird aus dem Schlusskurs der Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung ggf. abzüglich des Barwerts der bis zum Ende der Sperrfrist erwarteten Dividende der Siemens AG ermittelt.

Nach Anlage 11.2 b) lit. d des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wird für Teilnehmer der dort genannten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme der Barabfindungsbetrag zeitanteilig für den Teil der Haltefrist, der bereits abgelaufen ist, auf Basis des Schlusskurses der Siemens-Aktie im XETRA-Handel am letzten XETRA-Handelstag im Monat des Vollzugs der Abspaltung ermittelt.

Die Siemens AG hat im Februar 2012 im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen der Siemens Financieringsmaatschappij N.V., Den Haag/Niederlande, Optionsscheine ausgegeben. Nach § 11.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden die Optionsscheine entsprechend den in Anlage 11.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags näher beschriebenen Regelungen in den Optionsscheinbedingungen angepasst.

Die zugrundeliegenden Optionsscheinbedingungen sehen vor, dass der Optionsschein gläubiger zusätzlich zu dem Recht, Siemens-Aktien aufgrund der Ausübung der Option zu erhalten, und vorbehaltlich von Anpassungen des Optionspreises für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Abspaltung Anspruch auf Aktien der OSRAM Licht AG zu einem rechnerischen Optionspreis je Optionsschein hat. Der Optionspreis ermittelt sich nach dem in Anlage 11.3 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag beschriebenen Verfahren.

Darüber hinaus werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung weiterer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG festgestellt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu Sonderrechten den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG und sind vollständig und richtig.

8. Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Die nach § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG anzugebenden besonderen Vorteile, die einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt werden, sind in § 12 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags aufgeführt.

Nach § 12.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags hat die Siemens AG den derzeitigen Mitgliedern des Vorstands der OSRAM Licht AG sowie dem zukünftigen Vorstandsmitglied Herrn Dr. Peter Laier die Gewährung eines Transaktionsbonus zugesagt. Insoweit sind Aktien der OSRAM Licht AG im Wert von mindestens 50 % und maximal 200 % eines für jedes Vorstandsmitglied individuell festgelegten Zielbetrags nach Wirksamwerden der Abspaltung zu gewähren. Bei der Berechnung der Zahl der zu gewährenden Aktien der OSRAM Licht AG wird der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktie im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den ersten 20 Handelstagen zugrunde gelegt. Die konkrete Festlegung des Zielerreichungsgrades zwischen 50 % und 200 % steht im Ermessen der Siemens AG und erfolgt zeitnah nach der Börseneinführung der OSRAM Licht AG. Die Aktien der OSRAM Licht AG werden vier Jahre nach der Börseneinführung an die Vorstandsmitglieder übertragen. Jedes Vorstandsmitglied der OSRAM Licht AG kann eine vorherige Übertragung in vier gleichen jährlichen Tranchen verlangen; in einem solchen Fall besteht für die Aktien eine Haltepflicht für die Dauer von vier Jahren beginnend ab Börseneinführung.

Im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der OSRAM Licht AG wird beabsichtigt, eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen, in welche auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der OSRAM Licht AG mit einbezogen werden. Bezüglich der persönlichen und sachlichen Ausgestaltung des Versicherungsschutzes einschließlich einer Einbeziehung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens AG, der Deckungssumme und der Versicherungsprämie und deren interner Verteilung werden sich die Parteien noch abstimmen (§ 12.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Nach § 12.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags soll voraussichtlich ein noch zu bestimmendes Mitglied des Vorstands der Siemens AG nach Wirksamwerden der Abspaltung Mitglied des Aufsichtsrats der OSRAM Licht AG werden.

Weiterhin werden die Ansprüche der Mitglieder des Vorstands der OSRAM Licht AG – ebenso wie die entsprechenden Ansprüche sonstiger Organmitglieder und Mitarbeiter des zukünftigen OSRAM Konzerns – aus Aktienzusagen aufgrund aktienbasierter Vergütungsprogramme der Siemens AG oder von Konzerngesellschaften mit Wirksamwerden der Abspaltung vorzeitig zu den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung geltenden Konditionen abgefunden. Die Einzelheiten hierzu sind in § 11.1 und § 11.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags geregelt. Wir verweisen insoweit auf Abschnitt D.I.7 unseres Prüfungsberichts.

Die OSRAM Licht AG erwägt, den Mitgliedern des Vorstands sowie anderen ausgewählten Führungskräften des zukünftigen OSRAM-Konzerns die Möglichkeit anzubieten, die Barabfindung ganz oder teilweise in einen anlässlich der Börseneinführung aufzusetzenden Share Matching-Plan für Führungskräfte des zukünftigen OSRAM-Konzerns zu investieren. Weiterhin werden die Vorstandsmitglieder nach näherer Maßgabe der noch festzulegenden Bedingungen an aktienbasierten Vergütungsprogrammen des zukünftigen OSRAM-Konzerns teilnehmen können, soweit diese nach Börseneinführung aufgesetzt werden (§ 12.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Darüber hinausgehende besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu Sondervorteilen den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG und sind vollständig und richtig.

9. Vermögensaufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag hat nach § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile unter Zuordnung zu dem übernehmenden Rechtsträger zu enthalten.

Nach § 5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags überträgt die Siemens AG auf die OSRAM Licht AG sämtliche Geschäftsanteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH, bestehend aus 25.100 Geschäftsanteilen mit den Nummern 1 bis 25.100 mit einem Nennbetrag von je € 1 (übertragene Geschäftsanteile).

Die Übertragung erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die Zeit ab dem Abspaltungstichtag.

Die Siemens AG verpflichtet sich, als Alleingesellschafterin der OSRAM Beteiligungen GmbH bis zum Vollzugsdatum keine Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, durch die das bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der OSRAM Beteiligungen GmbH verändert wird. Sie verpflichtet sich weiterhin, bis zum Vollzugsdatum darauf hinzuwirken, dass die OSRAM Beteiligungen GmbH weder über die in ihrem Besitz befindlichen 453.166.700 Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH verfügt, noch als Mehrheitsgesellschafterin der OSRAM GmbH Gesellschafterbeschlüsse fasst oder daran mitwirkt, durch die das bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der OSRAM GmbH verändert wird oder ein Gewinn ausgeschüttet wird. Die Siemens AG verpflichtet sich weiterhin, bis zum Vollzugsdatum keine Entnahmen aus der OSRAM Beteiligungen GmbH vorzunehmen, und sicherzustellen, dass die Gesellschafter der OSRAM GmbH bis zum Vollzugsdatum aus dieser keine Entnahmen vornehmen (§ 6.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Nach § 5.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des abzuspal tenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

Die Bestimmung der dem abzuspal tenden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt auf der Grundlage der als Anlage 3.1 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Abspaltungsbilanz zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr (Abspaltungsbilanz). Die Abspaltungsbilanz wurde aus der zum 30. September 2012 aufgestellten Jahresbilanz der Siemens AG entwickelt, die Teil des Jahresab schlusses der Siemens AG ist, der von deren Abschlussprüfer, der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und mit der Billigung durch den Aufsichtsrat der Siemens AG am 28. November 2012 festgestellt wurde, und die unter Berücksichtigung der in Ziffer 0.5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschriebenen Einbringung von 80,5 % der OSRAM GmbH-Anteile in die OSRAM Beteiligungen GmbH zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr fortgeschrieben wurde.

Andere Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der Siemens AG werden nach § 1.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die OSRAM Licht AG übertragen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung sind die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag bzgl. der zu übertragenden Beteiligung an der OSRAM Beteiligungen GmbH sowie der Art und Höhe der Beteiligung vollständig und richtig.

10. Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag hat nach § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG die Auf teilung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers auf die Anteilshaber des übertragenden Rechtsträgers sowie den Maßstab für die Aufteilung anzugeben.

Gem. § 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erhalten die Siemens-Aktionäre als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspal tenden Vermögens auf die OSRAM

Licht AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) kostenfrei für je zehn nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens AG eine nennwertlose Stückaktie (Namensaktie) an der OSRAM Licht AG. Eigene Aktien der Siemens AG bleiben bei der Zuteilung der Aktien an der OSRAM Licht AG unberücksichtigt. Die Aufteilung der Anteile richtet sich somit nach dem bisherigen Beteiligungsverhältnis der Siemens-Aktionäre an der Siemens AG.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthält damit nach unseren Feststellungen die insoweit notwendigen Angaben.

11. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)

Bezüglich der Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen verweisen wir auf die §§ 15–17 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

Darüber hinausgehende Folgen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch keine Anhaltspunkte festgestellt, die den diesbezüglichen Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag widersprechen. Daher ist der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nach unseren Feststellungen insoweit vollständig und richtig.

II. Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, welche gegen die Richtigkeit der fakultativen Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag sprechen würden.

E. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses

Auf Grundlage unserer Bestellung durch das Landgericht München I vom 30. Juli 2012 haben wir die Prüfung des am 28. November 2012 notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der Siemens AG als übertragendem Rechtsträger und der OSRAM Licht AG als übernehmendem Rechtsträger durchgeführt.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Abspaltungs- und Übernahmevertrag die in § 126 Abs. 1 UmwG vorgeschriebenen Mindestregelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Uns sind im Rahmen der Spaltungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit der im Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthaltenen fakultativen Angaben sprechen.

Wie unter den Abschnitten B. und D.I.3. unseres Spaltungsprüfungsberichts dargestellt, entfällt vorliegend das Erfordernis einer Bewertung des übertragenen Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses sowie von Angaben im Prüfungsbericht über die bei der Bewertung angewandten Methoden, deren Angemessenheit sowie zu besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das hier gewählte Verfahren für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses im Hinblick auf die den Siemens-Aktionären nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Siemens AG zu gewährende Gegenleistung und im Hinblick auf die Wertrelation zwischen dem abzuspaltenden Vermögen und dem aufnehmenden Rechtsträger jeweils verhältnismäßig ist. Damit ist sichergestellt, dass die Aktionäre der Siemens AG vor und nach der Abspaltung keine Vermögensänderung hinnehmen müssen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung geben wir auf Basis der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegenüber erteilten Auskünfte, Erläuterungen und Informationen folgende abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) gem. § 125 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ab:

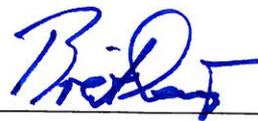
„Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis, nach dem die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft für je zehn nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) der Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München, eine nennwertlose Stückaktie (Namensaktie) der OSRAM Licht AG, München, erhalten, angemessen. Bare Zuzahlungen werden nicht gewährt.“

Düsseldorf, den 30. November 2012

Rölfs RP AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Michael Wahlscheidt
- Wirtschaftsprüfer -



Jochen Breithaupt
- Wirtschaftsprüfer -

ANLAGEN



5 HK O 15562/12

Beschluss

vom 30.7.2012:

1. Auf gemeinsamen Antrag der

Siemens AG

Wittelsbacher Platz 2
80333 München

Amtsgericht – Registergericht München – HRB 6684

und der

Kyros A AG

Wittelsbacher Platz 2
80333 München

Amtsgericht – Registergericht München – HRB 199675

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem. §§ 9 Abs. 1, 10, 125 UmwG

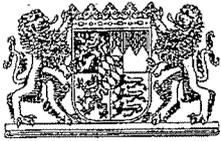
Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer Michael Wahlscheidt und
Wirtschaftsprüfer Jochen Breithaupt
Grafenberger Allee 159
40237 Düsseldorf

zum Spaltungsprüfer im Rahmen einer Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG, bei der die Mehrheit an der Osram-Gruppe von der Siemens AG als übertragender Rechtsträger auf die Kyros A AG als übernehmender Rechtsträger übertragen werden soll.

2. Der Geschäftswert wird auf € 3.000,-- festgesetzt, § 30 II KostO.

Gründe:



Ein Hinderungsgrund für die Bestellung der als Spaltungsprüfer genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht erkennbar, so dass diese vom Gericht entsprechend der Anregung der Antragstellerinnen aus der Liste der drei genannten Prüfer ausgewählt werden konnte.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Krenek'.

Dr. Krenek
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur
schrift wird bestätigt. 30. Juli 2012

München, den

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Streiwieser'.

Streiwieser
Justizsekretär

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.